

internum“ sagt Stäpf th. m. t I. § 278 „regulariter foro externo sese conformare debet“, mit Ausnahme von zwei Fällen, die nicht höher gehören. Nun ist aber Josef nach canonischem wie nach bürgerlichem Rechte der legitime Sohn des Livius nach dem Grundsatz „Pater est, quem nuptiae demonstrant“, es hat der Heiratscontract wie das Testament gesetzliche Gültigkeit, Josef ist rechtlich befugt, als Erbe seines vermeintlichen Vaters und dessen Mutter aufzutreten und die Ausführung des Heiratscontractes wie des Testamentes zu seinen Gunsten zu verlangen, solange nicht seine Illegitimität gerichtlich nachgewiesen wäre, was übrigens nach dem geltenden österreichischen Civilrechte für unsern Fall nicht möglich ist, weil Josef, im 7. Monate nach geschlossener Ehe geboren, unter allen Umständen als ehelich angesehen werden muß (§ 138 d. a. b. G.-B.). Auch der hl. Alphonsus führt eine Stelle an, die unsern Josephus sehr beruhigen würde I. c. n. 654: „Filius est in possessione legitimatis, cui cedere non tenetur, nisi convinatur, quod sit adulterinus vel illegitimus.“

Ansfelden. F. Brandl, reg. Chorherr von St Florian.

XII. (Ignorantia affectata bei Lesung von verbotenen Büchern.) Callidus, ein Cleriker, dem die Constitution „Apostolicae Sedis“ wohl bekannt ist, liest in einer Bibliothek ein Buch verdächtigen Inhaltes. Er hat allerdings begründete Bedenken, es möchte dieses Buch nominatim per Apostolicas literas verboten sein, und könnte sich darüber völlige Gewissheit verschaffen, indem er nur in einem in der Bibliothek vorhandenen Verzeichniß dieser Bücher nachsehen dürfte. Allein er thut es nicht in dem Gedanken, absichtlich in Ungewißheit und Unwissenheit zu bleiben, damit er allenfalls von der Censur nicht getroffen werde. Nachdem er das Buch gelesen, findet er, daß dasselbe wirklich zu den nominatim per Apostolicas literas verbotenen Büchern gehört. — Es entsteht nun die Frage: Ist Callidus der Excommunication verfallen? oder mit anderen Worten: Bewahrt die Ignorantia affectata vor dem Verfalle in die dem Papste speciali modo reservirte Excommunication bei Lesung verbotener Bücher?

Von der Frage, ob nicht schon Callidus dadurch, daß er glaubte, er verfalle in Folge seiner Handlungsweise der Excommunication nicht, derselben entgangen sei, ist hier nicht die Rede. Es soll nur objectiv der Sachverhalt besprochen werden. Würde man nun die allgemeinen Principien über die Ignoranz bei moralischen Handlungen auf den in Rede stehenden Fall anwenden, so bliebe freilich nichts übrig, als den armen Sünder rundweg zu verdammen. Denn die Constitution Apostolicae Sedis verhängt die speciali modo dem römischen Papste reservirte Excommunication über alle „scinter legentes sine auctori-

tate Sedis Apostolicae . . . libros eujusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos“ und bezüglich der Imputabilität der mit absichtlicher Ignoranz geschehenen Handlungen stellt Müller das Princip auf (theol. mor. I. I. § 92): „Ignorantia affectata nullo modo minuit, imo vero auget voluntarium et peccatum“, so daß unser Cleriker gar keinen Entschuldigungsgrund mehr hätte. Doch auf dem Gebiete der Censuren muß, so oft es sich um eine Unwissenheit handelt, immer sehr genau unterschieden werden. Daß die ignorantia invincibilis, die unüberwindbare, von jeder Censur entschuldigt, ist selbstverständlich, da sie ja von jeder Sünde befreit; es handelt sich also nur mehr um die überwindbare Unkenntniß (ign. vincibilis); die kann nun dreifacher Art sein: 1. die einfach hin überwindbare (ign. simpliciter vincibilis), jene Unkenntniß, zu deren Hebung man zwar etwas gethan, jedoch nicht in genügender Weise; 2. die grobe Unwissenheit (ign. crassa vel supina), wenn zur Erforschung der Wahrheit gar kein Fleiß angewendet worden ist; 3. die beabsichtigte Unwissenheit (ign. affectata), bei der man absichtlich alles vermeidet, was zur Aufklärung und Kenntniß führen könnte. Bei allen Censuren nun, welche schlechthin nur Gebote oder Verbote enthalten, d. h. ohne die Ausdrücke: qui temere, scienter, ausu temerario, consulto fecerit, qui praesumpserit, contempserit und ähnliche, gilt folgendes: Es ist einstimmige Lehre der Theologen, daß die crasse Ignoranz bei denjenigen Censuren, welche nur einfach hin verhängt sind, niemals entschuldigen könne; ebensowenig entschuldigt die ignorantia simpliciter vincibilis, sobald es gewiß ist, daß sie schwer sündhaft ist, da sie ja, wie der heil. Alphonsus lehrt, in praxi der groben Unwissenheit gleichkommt (theol. mor. I. VII. n. 45); noch weniger kann die absichtliche bei dieser Art Censuren entschuldigen. Es gibt jedoch Censuren, zu deren Incurrirung ein höherer Grad von Kenntniß erfordert wird. „Das sind jene“, sagt Heiner (die kirchlichen Censuren)¹⁾, „aus deren Wortlaut hervorgeht, daß der Gesetzgeber dieselben nur über diejenigen verhängt wissen wollte, welche mit vollem Wissen und Wollen gegen das Gesetz verstößen. Da aber eine solche vollbewußte Übertretung der Gesetze weder da vorhanden ist, wo sie verursacht wird durch die einfach schwere Ignoranz, noch da, wo dies stattfindet in Folge der crassen Unwissenheit, so gibt auch letztere Art von Unwissenheit einen Entschuldigungsgrund ab bei allen jenen Censuren, zu deren Incurrirung eine besondere Kenntniß des Gesetzes und der Strafe verlangt wird.“ Es muß aber der Gesetzgeber diesen Willen in besonderer Weise zu erkennen geben, und dies geschieht durch die Aus-

¹⁾ Seite 10.

drücke: qui temere faciunt, qui ausu temerario fecerit, qui temerarius violator exstiterit, qui praesumpserit, qui contempserset. Es entschuldigt somit von diesen Censuren auch die grobe Unwissenheit, nicht aber auch die affectirte, weil die eine trügerische Absicht in sich schließt. Was nun aber jene Censuren betrifft, die verhängt sind gegen jene, welche scienter oder consulto das Gesetz übertreten, so bestehen hierüber bezüglich der affectirten Ignoranz zwei probable Meinungen. Während nämlich gewichtige Auctoren die Ansicht festhalten, es entschuldige diese Art von Unwissenheit nicht, behaupten andere, wie Sanchez, Sylvius, Bonacina, Roncaglia, Diana, die Salmanticenser u. s. f., es gehöre, wenn es im Wortlaute „scienter“ oder „consulto“ heißt, zum Incurriren der Censur eine noch größere Kenntniß dazu, so daß auch die ignorantia affectata entschuldige, denn mit diesen Worten werde ein mit vollkommenem Wissen und vollkommener Überlegung gegen Gesetz und Strafe verstößendes Handeln erforderlich, dies sei aber weder materiell noch formell bei der absichtlichen Unwissenheit vorhanden.

Dies und der Umstand, daß wir es mit einer sehr odiosen Sache zu thun haben, ist der Grund, warum die neueren Moralisten und Canonisten der letzteren, milderer Anschauung folgen. So lehrt Scavini t. III. p. 294 ed. 1859 im Anschluß an die Lehre des heil. Alphonsus (theol. mor. I. VI. n. 1124; VII. n. 48; I. I., App. III) über den Ausdruck „scienter“ bei Lesung verbotener Bücher: „Excusat a censura non solum ignorantia invincibilis, sed etiam crassa; immo iuxta plures etiam affectata, quia in hac adhuc deesset dolus formalis, qui censurae contemptum inducat.“ Lehmkühl II. n. 865 hat Folgendes über diesen Gegenstand: „Si lex poenam statuit contra ‚scienter, consulto facientes‘, quaelibet vera sive legis, sive poenae ignorantia a censura excusat etiam affectata“, und n. 924 über die Lesung der verbotenen Bücher: „Ab excommunicatione liberatur: Qui ignorat prohibitionem et poenam, etsi crassa vel affectata inscitia est.“ Aichner stellt in seinem Compendium des Kirchenrechtes die Norm auf (p. 741, 4. Aufl.): „A censura excusat ignorantia censurae, quia non contemnit, qui ignorat. Excusat vero a censura ignorantia etiam vincibilis, etsi non vacet gravi culpa (indessen kommt, wie der heil. Alphonsus lehrt, eine solche schwer fündhafte Unwissenheit in praxi immer der crassen gleich); item excusat crassa et supina, si censura lata sit in eos, qui temere aliquid faciunt, vel in eos, qui facere praesumunt; demum affectata, si censura lata sit in eos, qui aliquid faciunt consulto vel scienter, quae plurimum est sententia.“ Diese Ansicht, sagt auch der heil. Alphonsus im Hom. ap. Sr. 19, n. 8 „reapse improbabilis dici nequit.“

Es muß uns hier gestattet sein, auch um die inneren Gründe zu fragen, welche so viele und so gewichtige Auctoren bewogen haben, bei der Beurtheilung eines so betrügerischen Verfahrens, wie in unserem Falle, eine so milde Ansicht aufzustellen. Der Grund ist kein anderer, als der, den der gelehrte Fürstbischof Aichner l. c. angibt: „qui sciens prudens legem transgreditur, eam aperte contemnit; qui causat ignorantiam, legem aliquatenus ad huc revereri videtur.“ Wer absichtlich in Unwissenheit bleibt, nimmt doch noch einige Rücksicht auf das Gesetz, für ihn existirt das Gesetz noch, es fehlt ihm also die vollständige Contumaz, während derjenige, der das Gesetz ganz wissenschaftlich übertritt, es vollständig verachtet. Die Sündhaftigkeit des Actes mag sich gleichbleiben, aber jener Grad von Wissen und Bosheit, den diese Censur verlangt, ist doch im ersten Falle nicht vorhanden, „nam licet sic operari quaedam temeritas sit, non est tamen directa temeritas contra legem“, sagt Suarez t. 23, d. IV. s. X, 3. Den selben Grund führt der heil. Alphons theolog. m. I. VII. n. 48 an: „Ratio, quia ignorantia affectata in rigore non est vera scientia, qualis requiritur in poenis impositis scienter peccantibus, cum poenae stricte sint intelligendae; licet autem talis ignorantia includat dolum virtualem, non tamen formalem; qui enim peccat scienter contra legem, vere contemnit eam; qui vero peccat ex ignorantia affectata, etsi velit ignorare, ut liberius peccet, tamen demonstrat aliquam reverentiam erga legem, dum quaerit ipsam ignorare ex timore, quod, si ipsam sciret, retraheretur a peccando.“ Die Unwissenheit, die beabsichtigt wird, ist doch noch grundverschieden von dem wirklichen Wissen und ein absichtliches Verharren in der Unwissenheit ist noch immer nicht ein vorstöckliches Handeln gegen die Gesetze der Kirche und eine vollständige Verachtung derselben; denn wer absichtlich sich nicht Gewißheit verschaffen will, auch zu dem Zwecke, ut liberius peccet, scheint doch wenigstens noch in etwa eine freche Verleugnung der Autorität der Kirche und ihrer Gesetze zu fürchten.

Kommt also unser Cleriker zur heil. Beicht und klagt sich seines Vergehens an, so kann er ohne weiters von jedem approbirten Confessarius absolviert werden.

Ansfelden. F. Brandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XIII. (Lesen häretischer Zeitungen und Bücher.)

Bekanntlich verfallen der dem Papste speciali modo reservirten Excommunication alle scienter legentes libros apostatarum et haeticorum haeresin propugnantes necnon libros cuiusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos. Zur Beseitigung aller Zweifel wurde nun an die hl. Congregation des Index die